

Das Bundesfinanzministerium plant, seine Grundsätze zur Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zu Erhaltungsaufwendungen bei Mietobjekten umfangreich zu überarbeiten. Hierfür wurde Fachverbänden eine Neufassung des BMF-Schreibens zur Stellungnahme vorgelegt. Die Experten begrüßen den Entwurf zwar grundsätzlich, sehen aber durchaus Verbesserungsbedarf. So gehört inzwischen vieles, was früher als Luxus galt, heute zur Standardausstattung von Immobilien.

Lesen Sie mehr auf Seite 2

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Grundsätze zur Instandhaltung

Keine zu strenge Abgrenzung

Seite 2

Aufteilung des Kaufpreises

Kritik an geplanter Verschärfung

Seite 3

Kosten für Kinderbetreuung

Chef kann per Zuschuss helfen

Stundung von Erbschaftsteuer

Kreditbemühungen notwendig

Seite 4

Erlass von Säumniszuschlägen

Reduziertes Ermessen des Amts

Bauabzugsteuer

Bescheinigung gibt's maschinell

Seite 5

Elektro-Dienstwagen

Welcher Steuervorteil gilt jetzt?

Kurzfristige Beschäftigung

Sonderregeln für Rentner

Seite 6

Erste Tätigkeitsstätte

Widersprüche bei der Leiharbeit

Seite 7

Deutlicher Anstieg seit 2015

Renten immer öfter steuerpflichtig

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

RÜCKFORDERUNGSBESCHEIDE FÜR FÜNF JAHRE ALTE SOFORTHILFEN

Corona sorgt weiter für Behördenärger

Über fünf Jahre nach Beginn der Corona-Pandemie sorgt ein neues Kapitel für Ärger: Zahlreiche Unternehmer, die 2020 Soforthilfen erhalten hatten, sehen sich nun mit Rückforderungsbescheiden konfrontiert. Ursprünglich waren die Hilfen als schnelle Unterstützung gedacht, um kleine Betriebe und Solo-Selbstständige durch die Lockdowns zu bringen. Ein automatisches Schlussabrechnungsverfahren war nicht vorgesehen.

Doch der Bundesrechnungshof hat die Überprüfung der Soforthilfen von Bund und Ländern vehement eingefordert – bereits vor zwei Jahren. Das Bundeswirtschaftsministerium gab den Bundesländern dafür bis zum 31. Dezember 2025 Zeit. Aber manche Bundesländer reagieren erst jetzt und lassen von den Behörden prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt waren.

Viele Regeln und Begriffe waren damals unklar

Problematisch ist, dass die Regeln damals vielfach unklar waren. Begriffe wie „Sicherung der wirtschaftlichen Existenz“ oder „Überbrückung von Liquiditätsgapen“ ließen großen Spielraum. Zudem änderten sich die Vorgaben teilweise täglich. Viele Betroffene haben daher die Mittel im guten Glauben verwendet und sind nun von den Rückforderungen überrascht.

Ob sich eine Gegenwehr lohnt, hängt vom Einzelfall ab. Ausschlaggebend sind die Höhe der Forderung, die Begründung des Bescheids und die konkreten Umstände. Wichtig ist, dass Betroffene die Fristen beachten: Innerhalb eines Monats muss Widerspruch oder Klage erhoben werden.

In manchen Bundesländern entfällt das Widerspruchsverfahren, dort bleibt nur der direkte Gang zum Verwaltungsgericht. Wer die Frist versäumt, kann sich später nicht mehr wehren.

Gute Argumente für eine Anfechtung des Bescheids

Es gibt mehrere Ansatzpunkte, um Bescheide anzufechten. Ein häufiger Einwand ist die Verjährung. Nach aktueller Rechtsprechung gilt für einen Rückforderungsanspruch die dreijährige Regelverjährung (nach § 195 BGB). Gerichte stellten zudem klar, dass Unklarheiten in den Förderrichtlinien nicht zulasten der Antragsteller ausgelegt werden dürfen. Wenn nicht eindeutig erkennbar war, wofür die Gelder eingesetzt werden durften, kann keine Zweckwidrigkeit vorliegen.

Hinzu kommen mögliche Verfahrensfehler bzw. formelle Män-



Foto: fizkes / Adobe Stock

gel: Manche Bescheide enthalten nur pauschale Begründungen, andere wurden ohne Anhörung erlassen oder sogar vollautomatisiert – teils mit datenschutzrechtlichen Problemen.

Auch der Vertrauensschutz ist ein wichtiges Argument. Die Hilfen wurden in einer historischen Ausnahmesituation gewährt, die Betriebe durch behördlich angeordnete Schließungen in Not brachte. Behörden müssen daher stets prüfen, ob eine Rückforderung verhältnismäßig ist. ■

STEURO-Tipp

Für Betroffene heißt es: Bescheide sofort prüfen, Unterlagen sichern und fachkundigen Rat einholen. Steuerberater können bei der Aufbereitung unterstützen. Widerspruch und Klage gegen die Rückzahlung haben in der Regel aufschiebende Wirkung.

ÜBERARBEITETES SCHREIBEN ZU INSTANDHALTUNG UND MODERNISIERUNG BEI MIETOBJEKTEN

Neue Grundsätze sollen mehr Klarheit schaffen

Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen? Steuerlich ist das ein großer Unterschied. Fachverbände begrüßen eine Neufassung der Abgrenzung – üben aber auch Kritik.

Die Finanzverwaltung plant, ihre Grundsätze zur Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zu Erhaltungsaufwendungen bei Mietobjekten umfangreich zu überarbeiten. Hierfür wurde den Verbänden ein Entwurf für eine Neufassung des BMF-Schreibens zur Stellungnahme vorgelegt. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen zu präzisieren und an die aktuelle Rechtsprechung sowie an neue Entwicklungen anzupassen.

Die Unterscheidung zwischen Erhaltungsaufwendungen, Anschaffungskosten und Herstellungskosten ist bei der Instandsetzung und Modernisierung von vermieteten Gebäuden von großer steuerlicher Bedeutung. Erhaltungsaufwendungen nach dem Kauf einer Immobilie sind sofort in voller Höhe steuerlich abzugsfähig. Dagegen erhöhen Anschaffungskosten und Herstellungskosten die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung (AfA). Daher müssen sie über die Nutzungsdauer der Immobilie verteilt abgeschrieben werden, was steuerlich oft weniger attraktiv ist.

Wichtig ist: Erhaltungsaufwendungen können nur dann als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie 15% (netto) der Gebäudeanschaffungskosten innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung nicht überschreiten. Denn liegt die Investition oberhalb dieser Grenze, wertet der Fiskus die Investition als anschaffungsnahe Herstellungskosten.

STEURO-Tipp

Auf anschaffungsnahe Aufwendungen gibt es eine Steuererstattung erst über den Abschreibungszeitraum von rund 50 Jahren. Das heißt: weniger Steuervorteil. Auf Erhaltungsaufwendungen gibt es dagegen bereits kurzfristig eine (deutlich höhere) Steuererstattung. Käufer sollten daher mit größeren Investitionen möglichst warten. Mehr dazu weiß der Steuerberater.

Hohen Standard nur in Ausnahmefällen feststellen

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat den BMF-Entwurf geprüft und wertet ihn positiv. Dennoch sieht er Verbesserungsbedarf. Der Standard eines Gebäudes spiele eine zentrale Rolle bei der Beurteilung, ob ein Erhaltungsaufwand vorliegt. Der Verband empfiehlt, die im Entwurf genannten Beispiele für besonders hohe Ausstattungsstandards zu überdenken. Ein sehr hoher Standard sollte nur in Ausnahmefällen festgestellt werden.

Eine Sanierung, bei der alte Technik durch zeitgemäße ausgetauscht wird, sieht der DStV nicht als „Luxussanierung“ an. So werde in dem Schreiben in den Bereichen Heizungs- und Elektroinstallation etwa Smart-Home-Technik explizit als „sehr anspruchsvoller Standard“ eingestuft. Dabei sei diese aufgrund des technischen Fortschritts heutzutage oft zu geringen Preisen erhältlich und werde sich am Markt immer mehr durchsetzen.

Private Vermieter könnten schnell überfordert sein

Außerdem kritisiert der DStV die hohen Anforderungen an die Dokumentation der Aufwendungen für Baumaßnahmen, die von Steuerpflichtigen und Unternehmen erfüllt werden müssen. Denn die Steuerpflichtigen hätten oft keinen Zugang zu den geforderten detaillierten Nachweisen. Besonders kleinere Vermieter oder private Eigentümer seien nach Einschätzung der Verbandsexperten durch die Nachweispflichten überfordert. Daher brauche es an dieser Stelle weitere Vereinfachungen.

Hemmnis für die Investitionsbereitschaft

Der Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. (BdSt) begrüßt die Überarbeitung und Neufassung ebenfalls. Doch auch er findet Verbesserungsvorschläge. Unter anderem fordert der BdSt eine deutlichere Abgren-



zung zwischen verpflichtenden Maßnahmen, die der Wiederherstellung und Erhaltung des Standards einer Immobilie dienen, und solchen, die die Immobilie aufwerten. Erstere sollten als sofort abziehbare Aufwendungen anerkannt werden. Zudem sei die Unterscheidung zwischen freiwilligen und verpflichtenden Investitionen nach dem Kauf kritisch, da die Behandlung dieser Kosten als anschaffungsnahe Aufwendungen die Investitionsbereitschaft der Eigentümer hemme.

Daher empfiehlt der BdSt, die bisherige Grenze von 15 Prozent der Anschaffungskosten innerhalb von drei Jahren aufzuheben oder großzügig zu erweitern. Es entstehe ein erheblicher Liquiditätsverlust für Eigentümer, wenn die Investitionen in den ersten drei Jahren nicht als Erhaltungskosten zugelassen werden. Der Verband verlangt außerdem,

alle (freiwilligen) energetischen Maßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen unabhängig vom Zeitpunkt sofort abziehbar zu machen. Zudem solle der Prozentsatz für Standardmaßnahmen von 15 auf 30 Prozent erhöht werden, um Investitionen zu fördern. Genauso sollten Schönheitsreparaturen sofort abziehbar sein, um die Investitionsbereitschaft der Vermieter zu steigern.

Vieles ist heute üblich und kein „Luxusstandard“

Der BdSt ist wie der DStV der Meinung, dass bestimmte Maßnahmen mittlerweile üblich sind und daher nicht – wie im BMF-Entwurf vorgesehen – als „Luxusstandard“ gelten sollten. Exemplarisch genannt werden LED-Beleuchtung oder Smart-Home-Technik. Zumal die Aufwendungen hier eher gering seien und daher zum Standard gehörend. Gleiches gelte für den Einbau zusätzlicher Steckdosen und Netzwerkkabel: Solche Maßnahmen seien notwendig, um die Digitalisierung speziell in Haushalten und in Deutschland allgemein voranzutreiben. Luxus wären aus Sicht des BdSt „eher Maßnahmen wie vergoldete Wasserhähne oder Fußbodenbeläge, die ggf. einen qm-Preis von 100 Euro übersteigen“. ■

NACHWEIS EINER KÜRZEREN NUTZUNGSDAUER

Objekt(iv) verbraucht?

Ein zu Wohnzwecken vermietetes Gebäude stellt ein Wirtschaftsgut dar, das entsprechend der Gebäude-AfA über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird (gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) – bei Bestandsgebäuden im Normalfall zu 2% jährlich über 50 Jahre. Allerdings darf ein Steuerpflichtiger auch eine kürzere Nutzungsdauer nachweisen.

In einem vor dem Finanzgericht München entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob für ein als Asylbewerberheim genutztes gewerbliches Immobilienobjekt eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren angemessen sei (FG München, Urteil vom 10. April 2025, Az. 10 K 1531/21). Diese wollte der neue Eigentümer des Objekts geltend machen. Er berief sich dazu auf ein





Foto: KMPZZZ / Adobe Stock

AUFTEILUNG DES KAUFPREISES FÜR EIN BEBAUTES GRUNDSTÜCK

Schärfere Anforderungen an Gutachter

Das Bundesfinanzministerium (BMF) plant einige Änderungen im Steuerrecht, die eigentlich der Verfahrenserleichterung dienen sollen – im Bereich von Immobilien in der Praxis aber aktuell für Ärger sorgen. Konkret geht es um die Normierung einer rechtssicheren und einheitlichen Vorgehensweise bei der Aufteilung des Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück. Hier sollen die Anforderungen an Sachverständige bei der Aufteilung des Kaufpreises und beim Nachweis einer kürzeren AfA-Nutzungsdauer verschärft werden. Dagegen wehrt sich die Immobilienwirtschaft.

Zum Hintergrund: Das Finanzamt nutzt für die Kaufpreisaufteilung eines bebauten Grundstücks in Gebäude- und Bodenwertanteile grundsätzlich die vom BMF veröffentlichten Arbeitshilfen. Abweichende Aufteilungen durch den Steuerpflichtigen werden in der Regel aber anerkannt, sofern sie durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen werden. Die Kaufpreisaufteilung soll nun in einem neuen § 9b in der Einkommensteuer-Durchführungs-

verordnung - EStDV (Grundsätze der Verkehrswertermittlung von Grundstücken) als neuer Standard verbindlich festgelegt werden. Wenn dem Steuerpflichtigen diese Aufteilung nicht passt, soll er eine kürzere Nutzungsdauer künftig nur noch mit einem Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachweisen dürfen. Zertifizierte Sachverständige nach DIN EN ISO/IEC 17024 wären dann ausgeschlossen. Das BMF begründet diese Beschränkung damit, dass insbesondere zum Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer häufig unqualifizierte einfache „Internetgutachten“ eingereicht worden seien.

Persönliche Begutachtung des Sachverständigen soll Pflicht werden

Zudem sollen die Kriterien für den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer um die Vorlage eines Vor-Ort-Gutachtens ergänzt werden (§ 11 c Abs. 1 a EStDV). Demnach muss der Gutachter das Grundstück persönlich besichtigt haben. Das hält der Im-

mobilienvorband Deutschland (IVD) auch für gerechtfertigt. Die Absicht des BMF, nur noch Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen anzuerkennen und DIN-zertifizierte Gutachten abzulehnen, sei allerdings in keiner Weise gerechtfertigt, kritisiert der IVD.

Der Verband weist darauf hin, dass die geplante Einschränkung rechtlich unhaltbar ist. Sie verletze die Berufsausübungsfreiheit von nicht öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und das Gleichbehandlungsgebot. Außerdem hätten die geplanten Änderungen erhebliche praktische Konsequenzen. Unter anderem würden sich durch die Verknappung des Gutachterangebots die Bearbeitungszeiten deutlich verlängern. Folglich würden die Kosten für ein Gutachten aufgrund von weniger Konkurrenz steigen. Diese Bedenken teilt der Bund der Steuerzahler in einer Stellungnahme. Auch aus der übrigen Immobilienwirtschaft kommt Kritik, etwa von Haus & Grund Deutschland. ■

ENERGETISCHE SANIERUNG

Einzelfragen neu zusammengefasst

Energetische Sanierungsmaßnahmen werden mit der Steuerermäßigung nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert (*wir berichteten*). Der Steuerbonus gilt für Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt eine Neufassung seines Schreibens veröffentlicht, in dem wichtige Einzelfragen geklärt werden (BMF, Schreiben vom 21. August 2025, Gz. IV C 1 - S 2296-c/00004/018/050).

Es enthält unter anderem Präzisierungen zur Berücksichtigungsfähigkeit von Umfeldmaßnahmen. Damit sind Arbeiten gemeint, die unmittelbar zur Umsetzung einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind bzw. solche, die deren Energieeffizienz erhöhen oder absichern. Außerdem klärt es, in welchen Fällen die Installation von Photovoltaik im Zusammenhang mit der Erneuerung von Heizungsanlagen steuerlich berücksichtigt wird. Denn eigentlich sind PV-Anlagen seit 2022 einkommensteuerbefreit und damit grundsätzlich nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Allerdings nennt das Schreiben mögliche Ausnahmen im Zusammenhang mit einer Heizungsmodernisierung.

Weiterhin sind energetische Maßnahmen durch eine vom Fachunternehmen nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung nachzuweisen. ■

von ihm eingeholtes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Nachdem das Finanzamt sein Ansinnen auf die Gebäude-AfA von 10% jährlich ablehnte, klagte der Eigentümer.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass sich die technische Nutzungsdauer eines Gebäudes nach dem Zeitraum richtet, in dem sich das Wirtschaftsgut technisch abnutzt. Eine – im Vergleich zum technischen Verschleiß kürzere – wirtschaftliche Abnutzung komme nur in Betracht, wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf der technischen Nutzungsmöglichkeit objektiv wirtschaftlich verbraucht ist, also eine anderweitige wirtschaftlich sinnvolle Nutzung oder Verwertung entfällt.

Die Vorlage eines Bausubstanzgutachtens ist dabei nicht Voraussetzung für die Anerkennung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer, räumte das Gericht ein. Doch den modellhaften Ausführungen des vom Eigentümer beauftragten Gutachters mochte es nicht folgen und holte ein eigenes Gutachten ein. Der Immobiliensachverständige kam hierin zu dem Schluss, dass die Nutzungsdauer zwar nicht exakt zu bestimmen sei. Es sei aber mit Sicherheit möglich, zumindest über die typisierte Nutzungsdauer eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Gebäudebestands aufrecht zu erhalten, etwa als Hotelbetrieb. Basierend auf dieser Einschätzung lehnte das Gericht die Klage ab. ■

ERLASS VON SÄUMNISZUSCHLÄGEN

Reduziertes Ermessen

Das Finanzamt kann Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis aus Billigkeitsgründen erlassen (nach § 227 der Abgabenordnung - AO). Dazu zählen auch Säumniszuschläge (§ 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 5 AO). Ein Ehepaar stritt sich mit dem Finanzamt vor dem Bundesfinanzhof über genau einen solchen Erlass (BFH, Urteil vom 25. Februar 2025, Az. VIII R 2/23; veröffentlicht am 22. Mai 2025). Die Ehefrau war Gesellschafterin einer Limited (Ltd.). Diese britische Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung ist der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sehr ähnlich.

Finanzamt vermutete verdeckte Gewinnausschüttung

In dem Fall hatte das Finanzamt zunächst eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vermutet und entsprechend höhere Einkommensteuern festgesetzt. Die Vermutung beruhte auf der Annahme, dass die Ltd. gegenüber der Ehefrau als Gesellschafterin stillschweigend auf eine Darlehensrückforderung verzichtet hatte. Das Ehepaar beantragte daraufhin zweimal innerhalb weniger Monate die Aussetzung der Vollziehung (AdV), um den Sachverhalt zu klären. Das Finanzamt verweigerte die AdV aber beide Male (siehe auch STEURO-Tipp).

In der später berichtigten Bilanz war die Darlehensforderung wieder ausgewiesen. Das Finanzamt änderte den Einkommensteuerbescheid und setzte die fälligen Steuerbeträge aus. Der gesamte Vorgang zog sich allerdings über mehrere Jahre, zwischenzeitlich waren Säumniszuschläge in Höhe von fast 150.000 Euro aufgelaufen.

Das Ehepaar beantragte den Erlass der Zuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen. Schließlich sei die Steuerfestsetzung nachträglich aufgehoben worden. Die angesetzte vGA habe auf einer Fehlbuchung in der Bilanz beruht.

Doch auch den Erlassantrag lehnte das Finanzamt ab. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren

wies das zuvor angerufene Finanzgericht die Klage als unbegründet ab. Die Kläger hätten nicht alles getan, um eine AdV des Einkommensteuerbescheids des Streitjahrs zu erreichen. Hierfür wäre jedenfalls auch ein gerichtlicher Antrag auf AdV erforderlich gewesen.

Der Bundesfinanzhof sah das anders. Nach der laufenden Rechtsprechung seien Säumniszuschläge wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen, wenn

- die Steuerfestsetzung später aufgehoben wird und
- der Steuerpflichtige alles getan hat, um die AdV des Steuerbescheids zu erreichen, das Finanzamt oder das Finanzgericht aber die Aussetzung, obwohl möglich und geboten, abgelehnt hat.

Unter solchen Umständen wären Säumniszuschläge nicht entstanden. Deshalb kann das Ermessen des Finanzamts derart reduziert sein, dass nur der Erlass der Säumniszuschläge ermessensfehlerfrei ist, so der BFH.

Gerichtlicher Antrag auf AdV nicht per se nötig

Ob der Steuerpflichtige einen Anspruch auf den Erlass von Säumniszuschlägen hat, weil er alles Erforderliche getan hat, um die (im Streitfall tatsächlich nicht erwirkte) AdV zu erreichen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Das gilt auch für die Frage, ob er einen Antrag auf AdV beim Finanzgericht hätte stellen müssen. Das muss das zuvor mit dem Fall beschäftigte Finanzgericht nun noch einmal genauer prüfen. ■

STEURO-Tipp

Das Bundesfinanzhof erteilte dem Finanzgericht in seinem Urteil noch einige klare Aufträge. Vor allem soll es die beiden AdV-Anträge des Ehepaars inhaltlich noch einmal genau unter die Lupe nehmen. Daraus lässt sich ableiten: Lassen Sie sich bei einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung und dessen Begründung steuerlich stets gut beraten!

BAUABZUGSTEUER AUF BAULEISTUNGEN

Freistellungsbescheinigung gibt's nur noch maschinell

Mit einer Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen (nach § 48b Einkommensteuergesetz - EStG) können Handwerker oder Bauunternehmen verhindern, dass der Auftraggeber eines Bauprojekts die Bauabzugsteuer in Höhe von 15% des Rechnungsbetrags einbehält und direkt an das Finanzamt abführt. Seit Anfang August 2025 dürfen Finanzämter solche Freistellungsbescheinigungen nicht mehr sofort ausstellen und direkt an die Antragsteller übergeben. Grund dafür ist die Einführung des neuen bundesweiten KONSENS-Verfahrens „ELFE – Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen“ (EIBE-FsB). Darüber informiert das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern.

Die Bearbeitung der Anträge wird mit dem neuen Verfahren künftig maschinell durchgeführt. Dabei wird automatisch eine so genannte Vordatie-

rungsfrist berücksichtigt. In der Regel beträgt diese drei Kalendertage. Endet diese Frist an einem Wochenende oder an einem Feiertag, wird der nächstfolgende Kalendertag als Ausstellungsdatum der Bescheinigung festgelegt. Der Versand der Bescheinigung erfolgt in der Regel zentral per Post.

Mit Einführung des neuen Systems entfällt die bisherige Möglichkeit, bei persönlicher Vorsprache eine Freistellungsbescheinigung direkt ausgehändigt zu bekommen. Das Ministerium in Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt allen Antragstellern, künftig rechtzeitig mit ihrem zuständigen Finanzamt Kontakt aufzunehmen und den Antrag auf Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung frühzeitig einzureichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein konkreter Abgabetermin für die Vorlage beim Auftraggeber eingehalten werden muss. ■

GUTE WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

Künstlersozialabgabe sinkt 2026 auf 4,9 Prozent

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt im kommenden Jahr auf 4,9 Prozent. Das geht aus der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2026 hervor. Hierzu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun die Ressort- und Verbändebeteiligung eingeleitet.

Über die Künstlersozialversicherung sind derzeit mehr als 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte im Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen wie abhängig Beschäftigte die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge selbst. Die andere Beitragshälfte wird

durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (30 Prozent), finanziert.

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt und beträgt derzeit 5,0 Prozent. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Laut Ministerium ist die Absenkung möglich, weil sich die wirtschaftliche Situation in der Kunst- und Kulturbranche besser entwickelt hat als noch im vergangenen Jahr prognostiziert. ■

BEGÜNSTIGUNG HÄNGT VOM ANSCHAFFUNGSZEITPUNKT AB

Steuervorteil für den E-Dienstwagen – welcher gilt?

Für die private Nutzung eines elektrischen oder Hybrid-Dienstwagens gibt es attraktive Steuerbegünstigungen. Die Voraussetzungen haben sich in den vergangenen Jahren aber immer wieder geändert. Wir geben einen Überblick, was abhängig vom Anschaffungszeitpunkt gilt.

Wer seinen Dienstwagen auch privat nutzt, muss diesen Vorteil versteuern. Falls kein Fahrtenbuch geführt wird, gilt üblicherweise die so genannte 1%-Regelung, auch Listenpreismethode genannt. Danach wird bei der Berechnung der Lohnsteuer 1 Prozent des Bruttolistenpreises des Wagens zum monatlichen Gehalt hinzugerechnet. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge gelten jedoch seit einigen Jahren Sonderregelungen – und diese hat der Gesetzgeber mehrfach angepasst.

Hybridfahrzeuge: Die 0,5%-Regel

Für externe Plug-in-Hybride gilt nicht die volle 1%-Versteuerung, sondern nur die Hälfte des Listenpreises. Voraussetzung war und ist, dass die Fahrzeuge bestimmte CO₂- oder Reichweitenwerte erfüllen.

- ⇨ Für Anschaffungen zwischen 2019 und Ende 2021 musste entweder der CO₂-Ausstoß unter 50 Gramm pro Kilometer liegen oder die elektrische Reichweite mindestens 40 Kilometer betragen.
- ⇨ Für Fahrzeuge ab 2022 bis Ende 2024 erhöhte sich die geforderte Reichweite auf 60 Kilometer.



Foto: standret / Adobe Stock

- ⇨ Für Anschaffungen ab 2025 bis 2030 liegt die Mindestreichweite bei 80 Kilometern.

Reine Elektrofahrzeuge: Immer wieder neue Grenzen

Noch dynamischer entwickelten sich die Regeln für vollelektrische Fahrzeuge. Grundsätzlich gilt für Anschaffungen ab 2019 und bis Ende 2030 eine Begünstigung. Ursprünglich war vorgesehen, dass der Listenpreis nur zur Hälfte herangezogen wird. Doch bereits Anfang 2020 kam die noch attraktivere Viertel-Regelung: Liegt der Bruttolistenpreis innerhalb bestimmter Grenzen, setzt das Finanzamt nur 0,25 % monatlich an.

Diese Preisgrenzen wurden mehrfach nach oben korrigiert:

- ⇨ Ab 2020 lag die Grenze bei 60.000 Euro.
- ⇨ Für Anschaffungen ab 2024 stieg sie auf 70.000 Euro.

- ⇨ Ab Juli 2025 greift sogar eine Grenze von 100.000 Euro.

Elektrofahrzeuge über 100.000 Euro profitieren immerhin noch von der 0,5%-Regelung. Die Bemessungsgrundlage wird bei ihnen also halbiert.

Steuervorteil gilt aktuell bis zum 31. Dezember 2030

Die Entwicklung zeigt: Der Gesetzgeber will die Elektromobilität nach wie vor gezielt fördern und hat die steuerliche Entlastung über die Jahre immer weiter ausgeweitet. Aktuell gilt der Steuervorteil für Anschaffungen bis zum 31. Dezember 2030 – weitere Änderungen nicht ausgeschlossen. ■

STEURO-Tipp

Wer in ein Elektro- oder Hybridfahrzeug investieren möchte, sollte Anschaffungszeitpunkt, Listenpreis und Reichweite genau prüfen. Abhängig von diesen Kriterien schwankt die steuerliche Belastung erheblich. Gerade bei Elektroautos ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen 0,25%, 0,5%- und der klassischen 1%-Versteuerung. Eine individuelle Steuerberatung lohnt sich daher mehr denn je.

REGELN BEI EINER KURZFRISTIGEN BESCHÄFTIGUNG

So können Rentner sozialversicherungsfrei arbeiten

Immmer mehr Arbeitgeber setzen auf Rentner als flexible Arbeitskräfte. Ob Urlaubsvertretung, Einarbeitung neuer Mitarbeiter im ehemaligen Unternehmen oder zeitlich befristete Projekte – ihre Erfahrung und Verfügbarkeit machen sie zu einer geschätzten Unterstützung. Für diese Tätigkeiten bietet sich oft die kurzfristige Beschäftigung an. Sie ist für beide Seiten attraktiv, fallen doch keine Beiträge zur Sozialversicherung an. Doch gerade bei Rentnern sind dabei Besonderheiten zu beachten.



Grundsätzlich muss die Tätigkeit auf höchstens drei Monate / 90 Kalendertage oder 70 Arbeitstage im Jahr befristet sein. Außerdem darf sie nicht „berufsmäßig“ ausgeübt werden. Nur dann bleibt sie von Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Arbeitgeber müssen allerdings Umlagen an die Mini-

job-Zentrale zahlen, zum Beispiel für Krankheitskosten.

Berufsmäßigkeit als Ausschlusskriterium

Gut zu wissen: Für kurzfristige Beschäftigungen gibt es grundsätzlich keine Gehaltsobergrenze. Sofern die oben genannte zeitliche Grenze eingehalten und die Tätigkeit „nicht berufsmäßig“ ausgeübt wird, darf der Lohn bei der kurzfristigen Beschäftigung problemlos über dem Minijob-Niveau liegen. Steuerlich kann der Lohn pauschal mit 25 Prozent

oder nach Lohnsteuerklasse abgerechnet werden.

Auch für Rentner gilt: Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nur dann vor, wenn sie nicht regelmäßig, sondern gelegentlich ausgeübt wird, mahnt die Deutsche Rentenversicherung. Ob eine Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird, muss der Arbeitgeber im Einzelfall prüfen.

Entscheidend sind der Status und das Erwerbsverhalten des Beschäftigten. Altersvollrentner gelten grundsätzlich nicht mehr als Erwerbstätige. Deshalb dürfen sie kurzfristig beschäftigt



WIDERSPRÜCHE ZWISCHEN RECHTSPRECHUNG UND VERWALTUNGSAUFFASSUNG

Was ist bei Leiharbeit die erste Tätigkeitsstätte?

Leiharbeitnehmende sind in der Regel keiner ersten Tätigkeitsstätte dauerhaft zugeordnet. Entsprechend können sie ihre tatsächlichen Reisekosten steuerlich geltend machen, was attraktiver als die Entfernungspauschale ist. Doch in der Praxis gibt es oft Ärger mit dem Finanzamt.

Die Frage, ob Leiharbeitnehmende eine erste Tätigkeitsstätte haben, beschäftigt seit Jahren Finanzverwaltung und Gerichte. Denn davon hängt ab, ob „nur“ die Entfernungspauschale oder aber die tatsächlichen Reisekosten steuerlich geltend gemacht werden können.

Grundsätze zur ersten Tätigkeitsstätte

Eine erste Tätigkeitsstätte liegt vor, wenn der Arbeitgeber seine Mitarbeitenden einer bestimmten betrieblichen Einrichtung dauerhaft zuordnet (gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG). Dauerhaft bedeutet nach dem Gesetz:

- ⇒ unbefristet,
- ⇒ für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses oder
- ⇒ für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten.

In diesen Fällen können Arbeitnehmer die Wege zur Tätigkeitsstätte mit der Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer – ab dem 21. Kilometer 0,38 Euro – berücksichtigen. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse sind dann nur eingeschränkt möglich bzw. scheiden für den Pkw gänzlich aus. Zudem



Foto: THINK b / Adobe Stock

gilt die Entfernungspauschale nur für eine einfache Fahrt.

Fehlt es an einer solchen Zuordnung, gelten die Wege als beruflich veranlasste Fahrten. Dann können die tatsächlichen Kosten mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Leiharbeit meist ohne erste Tätigkeitsstätte

Bei Leiharbeitnehmenden fehlt es in der Regel an der erforderlichen Dauerhaftigkeit. Denn die Einsätze beim Entleiher erfolgen zwar oft wiederholt, aber stets nur befristet. Der Bundesfinanzhof stellte 2022 klar, dass ein Leiharbeiter, der über Jahre ausschließlich bei demselben Entleiher eingesetzt war, keine erste Tätigkeitsstätte hatte. Maßgeblich sei allein das Arbeitsverhältnis mit dem Verleiher – und dort sei keine dauerhafte Zuordnung erfolgt (BFH, Urteil vom 12. Juni 2022, Az. VI R 32/20).

Auch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz spricht gegen eine erste Tätigkeitsstätte. Seit 2017 ist eine Überlassung an denselben Entleiher grundsätzlich auf maximal 18 Monate begrenzt (§ 1 Abs. 1b AÜG). Damit gilt der Einsatz immer als vorübergehend.

Abweichende Verwaltungsauffassung sorgt in der Praxis für Unsicherheit

Die Finanzverwaltung sieht das bislang anders. Gemäß einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 2020 kann im Einzelfall eine erste Tätigkeitsstätte auch bei Leiharbeit vorliegen, etwa wenn der Einsatz unbefristet oder länger als 48 Monate dauert (BMF, Schreiben vom 25. November 2020, Gz. IV C 5 - S 2353/19/10011:006). Diese Sichtweise kollidiert mit der Recht-

sprechung – und sorgt in der Praxis für Unsicherheit.

Neue Urteile der Finanzgerichte

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied 2024, dass wegen der gesetzlichen Höchstgrenze für Leiharbeitsverhältnisse von 18 Monaten keine dauerhafte Zuordnung vorliegen könne (FG Düsseldorf, Urteil vom

20. November 2024 - 15 K 1490/24 E). Folge: Leiharbeitnehmende können ihre Fahrten weiterhin nach Reisekostengrundsätzen abrechnen. Die dagegen eingelegte Revision wurde zurückgezogen – das Urteil ist rechtskräftig.

Andere Fälle sind aber noch beim BFH anhängig. So soll geklärt werden, ob eine dauerhafte Zuordnung entsteht, wenn sowohl das Arbeitsverhältnis beim Verleiher als auch die Überlassung an denselben Entleiher jeweils mehrfach befristet verlängert werden (BFH, Az. VI R 2/25). Außerdem wird das oberste deutsche Finanzgericht prüfen, ob die AÜG-Regelung auch für Altfälle gilt, in denen Überlassungen schon vor 2017 begonnen hatten (BFH, Az. VI R 22/23).

Die Rechtslage bleibt also in Bewegung. Für die Praxis ist aber klar: Wer in der Leiharbeit tätig ist, kann seine Fahrten in den meisten Fällen günstiger abrechnen als über die Entfernungspauschale. Ob es zu Ausnahmen kommt, hängt von den weiteren Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ab. ■

STEURO-Tipp

Für Arbeitgeber bietet die kurzfristige Beschäftigung von Rentnern eine attraktive Möglichkeit, Engpässe zu überbrücken. Wichtig ist, genau zu prüfen, ob die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird und welche Rentenart vorliegt. Zudem bedarf es klarer vertraglicher Regelungen zwischen dem Arbeitgeber und dem kurzfristig Beschäftigten, vor allem mit Blick auf die zeitliche Befristung.

STEURO-Tipp

Bis zu einer endgültigen Klärung gilt:

- In der Regel liegt bei Leiharbeit keine erste Tätigkeitsstätte vor. Fahrten zum Entleiher können also in voller Höhe als Reisekosten berücksichtigt oder steuerfrei erstattet werden.
- Weicht das Finanzamt von dieser Auffassung ab, sollten Betroffene Einspruch einlegen und auf die anhängigen Verfahren verweisen.
- Arbeitgeber sollten bei Erstattungen sorgfältig prüfen, ob eine steuerfreie Behandlung möglich ist.



werden – solange sie die genannten Zeitgrenzen einhalten. Für sie gelten in diesem Fall keine Hinzuverdienstgrenzen.

Anders sieht es bei Rentnern in Teilrente oder mit Erwerbsminderungsrente aus. Sie zählen weiterhin zu den Erwerbstätigen. Zwar können sie sozialversicherungsfrei kurzfristig beschäftigt werden – im Prinzip aber nur als Minijobber. ■

DURCHSCHNITTLICHER BESTEUERUNGSANTEIL SEIT 2015 UM 15 PROZENTPUNKTE GESTIEGEN

Rentenleistungen immer öfter steuerpflichtig

Im Jahr 2024 erhielten in Deutschland 22,3 Millionen Personen Leistungen in Höhe von rund 403 Milliarden Euro aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rente. Davon zählten 70 Prozent – also 282,6 Milliarden Euro – zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften. Damit stieg der durchschnittliche Besteuerungsanteil seit 2015 um 15 Prozentpunkte, teilte das Statistische Bundesamt (Destatis) mit.

Übergang von der vor- zur nachgelagerten Besteuerung
Die Ursache für den Anstieg des Besteuerungsanteils ist die Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften im Alterseinkünftegesetz von 2005. Kernelement der Neuregelung ist der Übergang von einer vorgelagerten zu einer nachgelagerten Besteuerung der

Leistungen aus der gesetzlichen Basisversorgung. In der Übergangsphase wurden die Rentenbeiträge in der Ansparphase schrittweise steuerfrei gestellt und erst die Leistungen in der Auszahlungsphase steuerlich belastet.
Welcher Anteil der Renteneinkünfte steuerpflichtig ist, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns: Je später der Rentenbeginn, desto höher ist der besteuerte Anteil der Renteneinkünfte. Außerdem steigt der Besteuerungsanteil durch allgemeine Rentenerhöhungen, da diese komplett steuerpflichtig sind.
Das im März 2024 in Kraft getretene Wachstumschancengesetz verlängerte die zunächst bis



Foto: Stockphotoimages / Adobe Stock

2040 vorgesehene Übergangsphase bis zum Jahr 2058. Erst ab diesem Zeitpunkt sind neue gesetzliche Renten voll einkommensteuerpflichtig.
Rentner sind grundsätzlich dann zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn
➔ ihre Jahresbruttorente höher liegt als die Summe ihres persönlichen Rentenfreibetrags (beispielsweise bei Rentenbe-

ginn 2025: 16,5%) und des steuerlichen Grundfreibetrags (2025: 12.096 Euro pro Jahr / bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Lebenspartnern das Doppelte)
oder
➔ aufgrund anderer Einnahmen – etwa aus privater oder betrieblicher Altersvorsorge, Vermietung, Nebenjob oder Kapitalvermögen – Steuern fällig werden. ■

STEURO-Tipp

In ihrer Steuererklärung können Rentner und Rentnerinnen viele ihrer Kosten und Ausgaben steuermindernd geltend machen. Dazu zählen zum Beispiel die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung, Kontoführungsgebühren oder Handwerkerrechnungen. Dies kann die Steuerlast erheblich senken – der Steuerberater hilft dabei.

TERMINE Steuerkalender 2025

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Oktober

- 10.10. Ende der Abgabefrist**
13.10. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

November

- 10.11. Ende der Abgabefrist**
13.11. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 17.11. Ende der Abgabefrist**
20.11. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	3	10	17	24	
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Dezember

- 10.12. Ende der Abgabefrist**
15.12. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:
Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller, Zala Salarzai
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.
Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.
Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.
Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.